

Geschäftsordnung
des Begleitausschusses zur Durchführung des Hessischen Programms im Ziel
„Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ im Rahmen des Europäischen
Sozialfonds Plus
für die Förderperiode 2021 - 2027

Präambel

Auf der Grundlage

- der Artikel 38 ff der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.06.2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (Dachverordnung) und
- der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 18.08.2022 zur Genehmigung des Programms für die Umsetzung des Europäischen Sozialfonds Plus des Bundeslandes Hessen in der Förderperiode 2021 - 2027 (CCI 2021DE05SFPR008)

wird ein Begleitausschuss eingerichtet.

§ 1

Zuständigkeitsbereich

- (1) Der Begleitausschuss verfolgt die Durchführung des Programms im Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für die Strukturinterventionen der Gemeinschaft im Rahmen des Europäischen Sozialfonds im Bundesland Hessen für die Förderperiode 2021 - 2027.
- (2) Er kann für bestimmte Sachthemen einvernehmlich Unterausschüsse einsetzen. Die Geschäftsordnung findet auf Unterausschüsse entsprechende Anwendung, sofern der Begleitausschuss keine Sonderregelungen trifft. Die Unterausschüsse informieren den Begleitausschuss über die Ergebnisse ihrer Beratungen.
- (3) Der Begleitausschuss übernimmt die in § 5 der Geschäftsordnung des Begleitausschusses zum Operationellen Programm für die Förderung der Investitionen in Wachstum und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des ESF in der Förderperiode 2014 - 2020 vom xx.xx.2022 geregelten Aufgaben, sobald dieser der Übernahme zugestimmt hat. Bei Erfüllung dieser Aufgaben beachtet der Begleitausschuss die Rechtsgrundlagen, die im Zusammenhang mit der Förderperiode 2014 - 2020 maßgeblich sind. Die Zuständigkeit endet mit der Beratung und dem Beschluss über den Abschlussbericht zum operationellen Programm der Förderperiode 2014 - 2020.
- (4) Der amtierende Begleitausschuss nach Absatz 1 übernimmt vorübergehend die Aufgaben für den künftigen Begleitausschuss, der für die Umsetzung des ESF Programms Hessen in der Förderperiode 2028 - 2034 spätestens 3 Monate nach Genehmigung des ESF Programms Hessen einzurichten ist. Der Beschluss umfasst die Aufgaben, die Voraussetzung für die Umsetzung von Vorhaben der Förderperiode 2028 - 2034 sind und vor der Gründung des künftigen Begleitausschusses erfolgen müssen. Alle von diesem Beschluss erfassten Entscheidungen werden dem Begleitausschuss für die Förderperiode 2028 - 2034 zur Bestätigung vorgelegt.

§ 2

Mitglieder, Sachverständige

(1) Stimmberechtigte Mitglieder sind je eine Vertreterin/ein Vertreter der im folgenden genannten Institutionen und Partner nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2021/1060 vom 24.06.2021 in der jeweils gültigen Fassung:

- ESF-Verwaltungsbehörde mit Sitz im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (Vorsitz)
- Programmverantwortliches Fachreferat für den ESF+ mit Sitz im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration
- Stabsstelle Antidiskriminierung mit Sitz im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration
- Fachreferat UN-BRK mit Sitz im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration
- Beauftragte des Landes Hessen für Menschen mit Behinderung als unabhängige Stelle mit Sitz im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration
- Programmverantwortliches Fachreferat für den ESF+ mit Sitz im Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
- Programmverantwortliches Fachreferat für den ESF+ mit Sitz im Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst
- Programmverantwortliches Fachreferat für den ESF+ mit Sitz im Hessischen Kultusministerium
- Hessisches Ministerium der Finanzen
- Hessische Staatskanzlei
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Hessen
- Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) mit Sitz im Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

- Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) mit Sitz im Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen, Landesausländerbeirat
- Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern
- Hessischer Industrie- und Handelskammertag
- Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND), Landesverband Hessen e.V.
- Deutscher Gewerkschaftsbund Hessen/Thüringen
- Hessischer Landkreistag
- Hessischer Städtetag
- Hessischer Städte- und Gemeindebund
- LAG Arbeit in Hessen e.V.
- LAG der Hessischen Frauenbüros
- LAG Soziale Brennpunkte e.V.
- Landeswohlfahrtsverband Hessen
- Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.
- Vereinigung hessischer Unternehmerverbände.

(2) Mitglieder mit beratender Funktion sind

- Vertreter der EU-Kommission (GD EMPL)
- Zwischengeschaltete Stelle (ESF Consult Hessen) mit Sitz in der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)
- ESF Bescheinigungsbehörde mit Sitz in der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)
- ESF Prüfbehörde mit Sitz in der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
- Hessen Agentur GmbH.

(3) Die Mitglieder teilen der/dem Vorsitzenden mit, wen sie als Person und als deren Vertretung für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Ausschuss benennen. Dabei ist gemäß Artikel 10 Absatz 1 der delegierten Verordnung (EU) 2014/240 für eine ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern Sorge zu tragen. Eine Liste der Personen, die die Mitglieder im

Begleitausschuss vertreten, wird der Geschäftsordnung als Anhang beigelegt. Die Liste der Mitglieder des Begleitausschusses wird gemäß Artikel 39 Absatz 1 letzter Satz der Verordnung (EU) 2021/1060 vom 24.06.2021 (Dachverordnung) auf der in Artikel 49 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 vom 24.06.2021 (Dachverordnung) genannten Website veröffentlicht.

- (4) Der Begleitausschuss kann beschließen, sich in Fachfragen von Sachverständigen beraten zu lassen.
- (5) Personelle Veränderungen bei den Mitgliedern werden der/dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Die/der Vorsitzende unterrichtet die anderen Ausschussmitglieder über die Änderung.

§ 3

Vorsitz und Sekretariat

Den Vorsitz führt die ESF Fondsverwaltung des Bundeslandes Hessen. Diese erfüllt auch die Aufgaben des Ausschusse sekretariats.

§ 4

Arbeitsweise

- (1) Der Begleitausschuss tritt auf Initiative des Vorsit zes mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen, wenn erforderlich häufiger. Der Begleitausschuss kann darüber hinaus auch auf Initiative von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Die Sitzungen finden grundsätzlich im Fördergebiet statt. In Fällen höherer Gewalt wie zum Beispiel Pandemien kann eine Sitzung digital durchgeführt werden. Die Beschlussfassungen erfolgen digital.
- (2) Die/der Vorsitzende beruft den Begleitausschuss ein. Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern und gegebenenfalls den anderen Teilnehmern/Teilnehmerinnen 10 Arbeitstage vor der Sitzung übermittelt.

- (3) Wenn kurzfristig keine Sitzung ansteht, kann über dringliche Einzelfragen im schriftlichen Umlaufverfahren entschieden werden. Die Frist für das schriftliche Verfahren beträgt 15 Arbeitstage. In dringenden Fällen kann sie vom Vorsitz verkürzt werden.
Nach Abschluss der schriftlichen Beschlussfassung unterrichtet die/der Vorsitzende die Mitglieder des Begleitausschusses über das Ergebnis.
- (4) Die Beratungen im Begleitausschuss sind nicht öffentlich und haben vertraulichen Charakter. Über alle Sitzungen werden Ergebnisniederschriften vom Sekretariat gefertigt und den Mitgliedern innerhalb von 20 Arbeitstagen zugeleitet.
- (5) Gemäß Artikel 38 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/1060 vom 24.06.2021 (Dachverordnung) werden die Geschäftsordnung des Begleitausschusses sowie die Daten und Informationen, die dem Begleitausschuss zugeleitet werden, auf der in Artikel 49 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 vom 24.06.2021 (Dachverordnung) genannten Website veröffentlicht.

§ 5

Aufgaben

- (1) Der Begleitausschuss prüft die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bei jeglicher Planung und Umsetzung der ESF Plus Förderungen und alle Beschwerden hierüber. Die Verwaltungsbehörde berichtet dem Begleitausschuss einmal jährlich über Beschwerden oder Verstöße in Zusammenhang mit der Grundrechtecharta. Die Information beinhaltet mindestens Aussagen zum betroffenen Programm, zum konkreten Grundrechteverstoß und den Abhilfemaßnahmen.
- (2) Der Begleitausschuss prüft die Beachtung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention bei jeglicher Planung und Umsetzung der ESF Plus Förderung und alle Beschwerden hierüber. Die Verwaltungsbehörde berichtet dem Begleitausschuss einmal jährlich über Beschwerden oder Verstöße in Zusammenhang mit der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Information beinhaltet mindestens Aussagen zum betroffenen Programm, zum konkreten UN-BRK-Verstoß und den Abhilfemaßnahmen.

(3) Der Begleitausschuss prüft die Durchführung des Programms für die Umsetzung des Europäischen Sozialfonds Plus des Bundeslandes Hessen in der Förderperiode 2021- 2027 und die Fortschritte beim Erreichen der Ziele. Er nimmt dazu die im Artikel 40 der Verordnung (EU) 2021/1060 vom 24.06.2021 (Dachverordnung) festgelegten Aufgaben wahr.

(4) Der Begleitausschuss untersucht insbesondere

- a) die Fortschritte bei der Programmdurchführung und beim Erreichen der Etappenziele und Sollvorgaben;
- b) jedwede Aspekte, die die Leistung des Programms beeinflussen, und alle diesbezüglichen Abhilfemaßnahmen, die in dieser Hinsicht ergriffen werden;
- c) den Beitrag des Programms zur Bewältigung der Herausforderungen, die in den mit der Durchführung des Programms zusammenhängenden relevanten länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden;
- d) die in Artikel 58 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 vom 24.06.2021 (Dachverordnung) aufgeführten Elemente der Ex-ante-Bewertung und das Strategiedokument nach Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 vom 24.06.2021 (Dachverordnung);
- e) die Fortschritte bei der Durchführung von Evaluierungen, Zusammenfassungen von Evaluierungen und etwaige aufgrund der Feststellungen getroffene Folgemaßnahmen;
- f) die Durchführung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen;
- g) die Fortschritte bei der Durchführung von Vorhaben von strategischer Bedeutung, falls zutreffend;
- h) die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen und deren Anwendung während des gesamten Programmplanungszeitraums;
- i) die Fortschritte beim Aufbau administrativer Kapazitäten für öffentliche Einrichtungen, Partner und Begünstigte, falls zutreffend;

(5) Darüber genehmigt der Begleitausschuss

- a) die Methodik und die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, einschließlich etwaiger diesbezüglicher Änderungen, unbeschadet des Artikels 33 Absatz 3 Buchstaben b, c und d der Verordnung (EU) 2021/1060 vom 24.06.2021

(Dachverordnung); die Methodik und die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben sowie etwaige diesbezügliche Änderungen werden der Kommission auf deren Ersuchen hin mindestens 15 Arbeitstage vor der Vorlage an den Begleitausschuss vorgelegt;

- b) den abschließenden Leistungsbericht für das aus dem ESF+ unterstützte Programm;
- c) den Evaluierungsplan und jedwede Änderung dieses Plans;
- d) jedwede Vorschläge der Verwaltungsbehörde für eine Programmänderung einschließlich für Übertragungen gemäß Artikel 24 Absatz 5 und Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 vom 24.06.2021 (Dachverordnung).

§ 6

Beschlussfassung und Unterrichtung

- (1) Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder des Begleitausschusses. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die obersten Landesbehörden votieren einheitlich.
- (2) Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Beschlüsse des Begleitausschusses sollen einvernehmlich gefasst werden. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der Begleitausschuss mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz. Bei Fragen, die in der institutionellen, rechtlichen oder finanziellen Verantwortung des Landes stehen, kann nicht gegen die Stimme des Vorsitzes entschieden werden.

§ 7

Interessenskonflikte

- (1) Ein Mitglied des Begleitausschusses darf an einer Tätigkeit des Begleitausschusses oder eines Unterausschusses nicht beschließend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit
 - ihm selbst,

- einem Angehörigen
 - dem von ihm vertretenen Partner, einer Unterorganisation oder einem der Mitglieder dieses Begleitausschussmitgliedes oder einem Unternehmen, an dem dieses Begleitausschussmitglied unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
 - oder einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen sonstigen natürlichen oder juristischen Person
- einen **unmittelbaren** Vorteil oder Nachteil bringen kann.

- (2) Ob ein Interessenskonflikt vorliegt, entscheidet im Streitfall der Begleitausschuss. Die von der Entscheidung Betroffenen dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.
- (3) Ein Beschluss, der unter Mitwirkung eines oder einer nach Absatz 1 auszuschließenden Vertreters oder Vertreterin zu Stande kommt, ist nicht wirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis maßgeblich war.

§ 8

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Geschäftsordnung wurde vom Begleitausschuss in seiner konstituierenden Sitzung am **11.11.2022** beschlossen und ist damit in Kraft getreten.
- (2) Die Tätigkeit des Begleitausschusses endet, **wenn der ESF-Begleitausschuss Hessen für die Förderperiode 2028 - 2034 den wirksamen Beschluss fasst, die Aufgaben nach § 5 dieser Geschäftsordnung zu übernehmen.** Mit diesem Datum endet auch die Geltungsdauer dieser Geschäftsordnung.

Wiesbaden, den 11. November 2022